

Arbeitshilfe zur Mittelweiterleitung im Rahmen der KIPKI-Pauschalförderung

Die folgenden Informationen dienen als Anregung für einen Bescheid zur Weiterleitung von KIPKI-Mitteln einer antragsberechtigten Kommune¹ an eine weitere Stelle² (z.B. Ortsgemeinde, Sportverein oder Betrieb mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung). Diese Arbeitshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wie der Bescheid im Detail ausgestaltet wird, liegt im Verantwortungsbereich der antragsberechtigten Kommune.

Aus dem Weiterleitungsbescheid muss hervorgehen, dass die Mittel erhaltende Stelle auch an die Bestimmungen des KIPKI-Gesetzes und des Bewilligungsbescheides der antragsberechtigten Kommune gebunden ist. Ansonsten gelten die verwaltungsrechtlichen Grundlagen und die formalen Anforderungen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), z.B. muss die Rechtsgrundlage (§ 6 Abs. 2 S. 2 KIPKI-G) benannt werden und der eigentliche Regelungsgegenstand, nämlich die Weitergabe der Mittel mit der zugehörigen Zweckbestimmung und dem zugewiesenen Betrag, ggfs. aufgeteilt nach Teilprojekten. Der Bewilligungsbescheid sollte als Anlage angefügt werden. Als weitere Bestandteile könnten in dem Bescheid auf die Zweckgebundenheit der Mittel und die Umsetzungsfrist hingewiesen werden. Der empfangenden Stelle sollte die Pflicht auferlegt werden, die antragsberechtigten Stelle über etwaige Abweichungen der Maßnahmenausführung frühestmöglich zu informieren (entsprechend § 11 KIPKI-G), sowie nach Projektabschluss alle nötigen Unterlagen für die Erstellung des Verwendungsnachweises bereitzustellen (entsprechend § 8 KIPKI-G).

Hinweise zum Beihilferecht:

Die antragsberechtigten Kommune kann zudem auf die Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben eingehen. Im Gesetz heißt es: „Eine Weiterleitung bewilligter Mittel ist durch Bescheid der betreffenden antragsberechtigten Stelle **nach Maßgabe der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben des Unionsrechts** zulässig (...)“ (§ 6 Abs. 2 S. 2 KIPKI-G).

Die beihilferechtliche Zulässigkeit wurde bereits im Antragsverfahren geprüft, auch in Weiterleitungskonstellationen. Die Prüfung und das Ergebnis müssen nicht Bestandteil des Bescheides sein. Es könnte ein Satz eingefügt werden, wie beispielsweise: „Die Weitergabe wurde auf die beihilferechtlichen Vorgaben des Unionsrechts geprüft und deren Zulässigkeit festgestellt.“

Bei der Vergabe von De-minimis-Beihilfen muss aus dem Weiterleitungsbescheid hervorgehen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, ähnlich wie dies in solchen Fällen im Zuwendungsbescheid geregelt ist. Die Verbandsgemeinde muss bei der betreffenden Ortsgemeinde die De-minimis-Erklärung einholen und die De-minimis-Bescheinigung ausstellen. Hierauf werden die betroffenen Kommunen im Rahmen der Antragsbewilligung explizit hingewiesen und es werden ihnen Formblätter zu Verfügung gestellt.

¹ Z.B. Verbandsgemeinde; diese wird im weiteren Verlauf stellvertretend für die antragsberechtigten Stellen benannt.

² Im weiteren Verlauf wird beispielhaft von Ortsgemeinden stellvertretend für die weiterleitungsberechtigten Stellen die Rede sein.